

Richtlinien für die Zuteilung von Wohnungen

1. Die Zuständigkeit über die Wohnungsvergabe obliegt dem Genossenschaftsvorstand.
2. Die InteressentenInnen müssen über liberierte Genossenschaftsanteile verfügen. Die Anzahl der gezeichneten Anteile ist nicht relevant. Als Entscheidungsgrundlage kann der Zeitpunkt der Zeichnung miteinbezogen werden.
3. Die InteressentenInnen mit Wohnsitz Wilderswil geniessen Vorrang. Als Entscheidungsgrundlage kann die Dauer der Wohnsitznahme in Wilderswil mitentscheiden.
4. Für die Wohnungsvergabe ist eine Warteliste zu erstellen. Die Warteliste ist chronologisch nach dem Eingangsdatum der Anmeldung zu führen. Der Zeitpunkt der Anmeldung ist bei der Wohnungszuteilung prioritär zu berücksichtigen.
5. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, bei der Wohnungszuteilung Notlagen zu berücksichtigen.
6. Wenn nicht genügend Anmeldungen vorliegen, brauchen folgende Bedingungen in dieser Reihenfolge nicht erfüllt zu sein:
 - 6.1. Artikel 3
 - 6.2. Artikel 4
 - 6.3. Artikel 2
7. Interner Wohnungswechsel
 - 7.1. Die InteressentenInnen werden auf einer Warteliste geführt.
 - 7.2. Wenn eine gewünschte Wohnung frei wird, ist der Vorstand zu informieren und die bisherige Wohnung muss gekündigt werden.
 - 7.3. Die allgemeinen Bedingungen des Mietvertrages sind verbindlich.